

Satzung

1. Lauinger Winzerverein e.V.

Stand März 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitglieder des Vereins
§ 5	Organe des Vereins
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Protokolle
§ 10	Auflösung und Abwicklung
§ 11	Inkraftsetzung

Satzung des 1. Lauinger Winzerverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Name des Vereins lautet „1. Lauinger Winzerverein e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauingen/Donau
- 1.3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein hat das Ziel, die Förderung des Weinbaues zu betreiben.
- 2.2. Die Mitglieder erhalten Kenntnisse über den Weinbau durch Informationsveranstaltungen bzw. Informationsfahrten.
- 2.3. Der Verein fördert Pflanzung, Pflege und Pflanzenzucht von Weinreben.
- 2.4. Die in Ziffer 2.3. dargelegten Ziele können durch den Verein selbst oder durch die Mitglieder erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- 3.4. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs.1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 4.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 4.2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Das neue Mitglied erhält eine Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.3. Die Mitglieder sind zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- 4.4. Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 4.6. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen, trotz Mahnung, kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.

- 4.7. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Einladung.

- 6.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Vereinsmitgliedern hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung als Beschlussfassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 7.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung bestellt durch Zuruf zwei Kassenprüfer. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widerspruchsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.

- 7.8 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
- 7.9 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 - a) Zusätzliche Aufgaben des Vereins,
 - b) Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus vier Personen zusammen (§ 7 Abs.3). Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.2 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.3 Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:
 - a) auf Verlangen eins Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den andern Vorstandsmitgliedern,
 - b) auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.

- 8.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Er fasst alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Vereinsintern gilt: Über Konten des Vereins kann nur der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister gemeinsam verfügen.
- 8.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Einsichten in Niederschriften von Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Auflösung und Abwicklung

- 10.1 Der Verein wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt.
- 11.1 Verbleibt bei Abwicklung ein Restvermögen, so ist dieses der Stadt Lauingen mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich für wohltätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 4. April 2008 in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 14.04.2009 in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichtes Augsburg unter der Nummer VR 30703 eingetragen.